

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Schnellabschüsse von Wölfen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 19.06.2025 - Drs. 19/7607,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In seiner Rede am 11. April 2025 im Bundesrat zu einem Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zum zukünftigen Umgang mit dem Wolf in Deutschland und Europa (BR-Drs. 119/25) sagte der niedersächsische Umweltminister u. a., dass

- in Niedersachsen bereits über ein Dutzend Abschussgenehmigungen erteilt worden seien,
- die Landkreise weiterhin Schnellabschussverfahren durchführen wollten,
- es rechtssichere Möglichkeiten für Schnellabschüsse gebe und
- die Kommunen diese Möglichkeiten auch weiterhin nutzen wollten und er es ihnen nicht untersagen werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Erlass artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45a BNatSchG liegt bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Anträge zur Entnahme von Wölfen in überwiegendem Maße bei den Unteren Naturschutzbehörden eingehen und die Landesregierung nicht immer Kenntnis davon erlangt. Die Unteren Naturschutzbehörden bearbeiten die Anträge in eigener Zuständigkeit und können bei Bedarf das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bzw. den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um fachliche und juristische Unterstützung bitten.

Die Aussagen aus der Vorbemerkung zur Rede von Minister Meyer sind keine Zitate.

Vielmehr sagte Minister Meyer ausweislich des Protokolls der 1053. Sitzung des Bundesrats: „Vor fast 25 Jahren, im Jahr 2000, tauchte das erste Wolfsrudel in der Lausitz auf. Das war damals die Rückkehr einer ausgestorbenen Art. 2012, zwölf Jahre später, hatten wir dann das erste Rudel in Niedersachsen, in der Lüneburger Heide. Heute gibt es über 200 Wolfsrudel in Deutschland, die meisten davon in Brandenburg, in Niedersachsen, eine stattliche Zahl; das ist die Realität, die man zur Kenntnis nehmen muss. Das ist eine Erfolgsgeschichte des Naturschutzes, aber es ist natürlich klar, dass dies erhebliche Auswirkungen auf unsere Weidetierhaltung hat. Der Wolf ist nicht mehr vom Aussterben bedroht, diese Realität muss man zur Kenntnis nehmen. Ich bin meinem Ministerpräsidenten Stephan Weil sehr dankbar, der eben betont hat, was möglich ist, wenn die Länder einig sind. In diesem Fall hat er gesagt: ‚Es muss etwas passieren‘, und einen einstimmigen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz herbeigeführt, um den Schutzstatus des Wolfs zu ändern, damit

wir in den Ländern, wo es erhebliche Nutztierschäden in der Weidetierhaltung gibt, die Möglichkeit haben, zu reagieren. Die Schafe sind für uns in Niedersachsen als Küstenland an den Deichen existenziell wichtig. Insofern brauchen wir neue Regelungen. Ich bin sehr froh, dass wir es geschafft haben, dass die aktuell noch amtierende Bundesregierung zugestimmt hat und diese Realität zur Kenntnis nimmt.

Europaweit hat sich die Zahl der Wölfe in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Deshalb war es richtig, dass Deutschland zugestimmt hat, den Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention von ‚streng geschützt‘ auf ‚geschützt‘ zu ändern, denn er ist zwar zu schützen - der Erhaltungszustand muss gewährleistet sein -, aber eben nicht mehr vom Aussterben bedroht. Ich bin sehr froh, dass der einstimmige Beschluss der Umweltministerkonferenz im federführenden Umweltausschuss noch mal eingebracht wurde. Es gibt auch einen Vorschlag der EU. Insofern ist der Antrag aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zwar in der Sache richtig, aber ein bisschen aus der Zeit gefallen, weil er die EU dazu auffordert, sie solle einen Vorschlag vorlegen, den Schutzstatus zu verändern. Dieser Vorschlag liegt bereits vor - dem Parlament im Schnellverfahren und dem Ministerrat. Wir Umweltminister haben den Bund einstimmig dazu aufgefordert, dem aktuellen Verfahren zur Anpassung des Schutzstatus des Wolfs auf EU-Ebene zuzustimmen. Dann kann der Schutzstatus möglicherweise schon im Mai, wenn das Ganze auf der Tagesordnung des Europaparlaments steht und es eine Mehrheit dafür gibt, geändert werden, sodass wir in den Ländern sofort Möglichkeiten haben, zu handeln. Wir müssten also nicht abwarten, bis Bund und EU etwas getan haben, sondern wir würden sofort von der Änderung des Schutzstatus profitieren. Deshalb haben wir diesen einstimmigen Beschluss im federführenden Ausschuss noch mal eingebracht, statt jetzt neu zu diskutieren. Ich finde auch die Maßgabe, die wir und die EU damals gemacht haben, richtig: Wir diskutieren ausschließlich über den Wolf. Das kann man im Schnellverfahren machen. Wenn es auch noch um alle möglichen anderen Tierarten ginge, dann würde das - so wie man die EU kennt - ziemlich lange dauern. Deshalb haben wir uns einstimmig dafür starkgemacht, dass es ausschließlich um die Art Wolf geht, weil wir hier eine andere Bestandsentwicklung haben als bei anderen Tierarten. Insofern wäre es gut, wenn wir schnell zu einem regional differenzierten Bestandsmanagement kämen. Warum haben wir ein Problem mit dem Antrag aus Brandenburg? Niedersachsen ist das Land, das in der Vergangenheit die meisten Abschussgenehmigungen erteilt und auch umgesetzt hat - wenn man denn den Wolf gefunden hat. Wir haben über ein Dutzend Abschussgenehmigungen erteilt. Das machen unsere Kreise und Kommunen. Wenn es jetzt darum geht, zu beschließen, dass der Bundesrat feststellt, dass es bislang nicht gelungen ist, rechtssichere Regelungen auf Bundesebene zu schaffen, dann kann Niedersachsen das nicht mitmachen, denn wir können nicht abwarten. Wahrscheinlich werden auch in diesem Jahr unsere Landkreise Schnellabschussverfahren genehmigen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ja, das ist schwierig; aber wir haben rechtssichere Möglichkeiten. Das Obergericht Niedersachsen hat entschieden, dass Schnellabschussverfahren im Falle eines Risses grundsätzlich vereinbar mit Bundesrecht sind. Man muss auch keine vorherige Identifizierung vornehmen. Man kann sogar mehrere Wölfe entnehmen. Die Kommunen in Niedersachsen wollen diese Möglichkeit nutzen, und ich werde es ihnen nicht untersagen, bis es eine Neuregelung auf EU- oder Bundesebene gibt. Deshalb können wir diesem Satz leider nicht zustimmen. Ich würde mich freuen, wenn Sie der Empfehlung des Umweltausschusses, die ja dem einstimmigen Beschluss der letzten Umweltministerkonferenz entspricht, zustimmen. Die Zielrichtung ist richtig. Ich hoffe, dass das dann schnell gemeinsam von Bund und Ländern umgesetzt wird, damit wir über den Abschuss von Einzeltieren zu einem regional differenzierten Bestandsmanagement kommen.

Ein letzter Punkt, der mir ebenso wichtig ist: Wir müssen auch die Schafhalter, die Weidetierhalter im Auge behalten. Der Wolf wird in einem guten Erhaltungszustand in den Regionen bleiben. Deshalb müssen wir die Schafhalter und die Ziegenhalter beim Zaunbau, beim Herdenschutz unterstützen. Das muss vom Staat finanziert werden. Wir in Niedersachsen stellen schon jetzt sehr viel Geld zur Verfügung. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, dass im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung der Herdenschutz betont wird und den Ländern deutlich mehr Geld dafür zur Verfügung gestellt werden soll. Wir würden uns wünschen, dass auch der Bundesrat sagt, dass er an der Seite der Schafhalterinnen und Schafhalter steht. Wir sind überzeugt, dass wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um den Verlust von Weidetieren zu reduzieren und die Koexistenz von Weidetieren und Wölfen zu ermöglichen. Niedersachsen hat gerade eine neue

Prämie eingeführt: Schaf- und Ziegenhalter bekommen sehr unbürokratisch 40 Euro pro Tier im Binnenland und 50 Euro pro Schaf am Deich für ihre Leistungen für den Naturschutz und für den Herdenschutz. Und weil der Wolf ja nicht wieder ausgerottet wird, sondern bleibt, würden wir uns wünschen, dass wir beides schaffen: bessere Möglichkeiten für Entnahmen dort, wo es Herausforderungen und Probleme gibt, aber auch Unterstützung der Weidetierhalter. Dann hätten wir das erreicht, wofür wir jahrelang gestritten haben: mehr Sachlichkeit in der Politik. Wenn der Wolf nicht mehr vom Aussterben bedroht ist, dann muss man auch Möglichkeiten schaffen, ihn dort, wo er Probleme macht, zu entnehmen. Deshalb plädiere ich sehr dafür, dass wir an dieser Stelle der Empfehlung des Umweltausschusses folgen. - Danke schön!"

1. Wie viele Abschussgenehmigungen sind seit der letzten Landtagswahl durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) erteilt worden? Wie viele dieser Abschussgenehmigungen sind beklagt worden und hatten vor Gericht Bestand? Zu wie vielen Abschüssen von Wölfen ist es aufgrund von Abschussgenehmigungen, die durch das MU erteilt wurden, seit der letzten Landtagswahl in Niedersachsen gegebenenfalls gekommen?

Wie das Protokoll in der Vorbemerkung zeigt, bezog sich Minister Meyer auf die Vergangenheit und darauf, dass im Regelfall die Kommunen die Abschussgenehmigungen erteilen. „Niedersachsen ist das Land, das in der Vergangenheit die meisten Abschussgenehmigungen erteilt und auch umgesetzt hat - wenn man denn den Wolf gefunden hat. Wir haben über ein Dutzend Abschussgenehmigungen erteilt. Das machen unsere Kreise und Kommunen. Wenn es jetzt darum geht, zu beschließen, dass der Bundesrat feststellt, dass es bislang nicht gelungen ist, rechtssichere Regelungen auf Bundesebene zu schaffen, dann kann Niedersachsen das nicht mitmachen, denn wir können nicht abwarten. Wahrscheinlich werden auch in diesem Jahr unsere Landkreise Schnellabschussverfahren genehmigen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ja, das ist schwierig; aber wir haben rechtssichere Möglichkeiten. Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat entschieden, dass Schnellabschussverfahren im Falle eines Risses grundsätzlich vereinbar mit Bundesrecht sind. Man muss auch keine vorherige Identifizierung vornehmen. Man kann sogar mehrere Wölfe entnehmen. Die Kommunen in Niedersachsen wollen diese Möglichkeit nutzen, und ich werde es ihnen nicht untersagen, bis es eine Neuregelung auf EU- oder Bundesebene gibt. Deshalb können wir diesem Satz leider nicht zustimmen.“

Bei allen Abschussgenehmigungen ist das Land Niedersachsen durch die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung des Erhaltungszustandes zu beteiligen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Abschussgenehmigung durch das MU bzw. das NLWKN.

In der 19. Legislaturperiode ist bekanntermaßen die erste Abschussgenehmigung nach dem sogenannten Schnellabschussverfahren durch das MU erteilt worden. Die Abschussgenehmigung wurde beklagt, weshalb der Vollzug ausgesetzt werden musste. Das OVG Lüneburg hat dann die Entscheidung des VG Hannover weitgehend aufgehoben und das Schnellabschussverfahren im Grundsatz bestätigt, jedoch eine erneute Alternativenprüfung verlangt. In den wenigen Tagen des Inkrafttretens der Abschussgenehmigung konnte kein Wolf entnommen werden.

2. Wie viele Abschussgenehmigungen sind seit der letzten Landtagswahl durch niedersächsische Kommunen und Landkreise erteilt worden? Wie viele dieser Abschussgenehmigungen sind beklagt worden und hatten vor Gericht Bestand? Zu wie vielen Abschüssen von Wölfen ist es aufgrund von Abschussgenehmigungen, die durch Kommunen und Landkreise erteilt wurden, seit der letzten Landtagswahl in Niedersachsen gegebenenfalls gekommen?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, obliegt die Zuständigkeit für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für den Abschuss von Wölfen den Landkreisen. Das MU erlangte seit Beginn der 19. Legislaturperiode von fünf erteilten Ausnahmegenehmigungen Kenntnis. Alle Abschussgenehmigungen wurden beklagt. Es wurde ein Wolf aus der Natur entnommen.

- 3. Wie viele der unter den Fragen 1 und 2 genannten Abschussgenehmigungen berufen sich auf das vom Umweltminister im Bundesrat genannte Schnellabschussverfahren? Wie viele der im Rahmen eines Schnellabschussverfahrens erteilten Abschussgenehmigungen sind beklagt worden, wie viele hatten daraufhin vor Gericht Bestand, und zu wie vielen Entnahmen von Wölfen ist es in Niedersachsen auf Grundlage des Schnellabschussverfahrens bislang gekommen?**

Drei der unter den Fragen 1 und 2 genannten Abschussgenehmigungen beriefen sich auf das sogenannte Schnellabschussverfahren. Alle wurden beklagt und der Vollzug mit unterschiedlichen Gründen ausgesetzt, weshalb keine Entnahmen erfolgen konnten.

Es wurden nur artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen hinzugezählt, die den durch das Bundesumweltministerium im Herbst 2023 vorgestellten Kriterien¹ entsprechen. Dazu zählen u. a. eine Umsetzung innerhalb von landesseitig definierten Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen innerhalb von 21 Tagen nach einem durch einen Wolf verursachten Riss mit zumutbarem Herdenschutz in einem Radius von 1 000 m um die betroffene Weide.

Der Landkreis Helmstedt hat zurzeit eine Allgemeinverfügung in Kraft, die eine Mischung aus Schnellabschuss und regulären Abschüssen darstellt.

- 4. Rechtfertigen nach Auffassung der Landesregierung die unter den Fragen 1 bis 3 genannten Zahlen die Aussage von Umweltminister Meyer, dass es zur Entnahme von Wölfen in Niedersachsen „rechtssichere Möglichkeiten“ gebe?**

Mit Urteil vom 12. April 2024 hat das OVG Lüneburg unanfechtbar entschieden: „Demgegenüber hat sich der Senat der Ansicht des Verwaltungsgerichts, nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfe eine Abschussgenehmigung ausschließlich für die Tötung eines als Schadensverursacher identifizierten Wolfs ausgesprochen werden, ausdrücklich nicht angeschlossen. Das von der Umweltministerkonferenz verabredete und vom NLWKN mit dem Bescheid praktizierte ‚Schnellabschussverfahren‘, das die Tötung eines Wolfs innerhalb von drei Wochen nach dem letzten Weidetierriß in einem Radius von 1 km um den Ort dieses Nutztierschadens ohne genetische Identifizierung des Wolfs vorsehe, verstoße nicht generell gegen geltendes Naturschutzrecht. Die dem Verfahren zugrunde liegende Annahme, der Abschuss werde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Wolf beziehen, von dem weitere Nutztierrisse drohten, sei nicht zu beanstanden.

Die Beschlüsse des Senats sind unanfechtbar.“

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ausnahmegenehmigung-zur-zielgerichteten-letal-entnahme-eines-wolfs-war-rechtswidrig-231912.html>

Die Rechtssicherheit des Schnellabschussverfahrens wurde den Ländern sowohl von der EU als auch vom Bund bestätigt. In einem Schreiben der Europäischen Kommission an das Bundesumweltministerium im November 2023 wurde die Vereinbarkeit mit geltendem Artenschutzrecht unterstrichen: „Die Europäische Kommission, Generaldirektorin Fink-Hooijer, hat mit Schreiben vom 28. November 2023 eine Einschätzung zu den Vorschlägen übersandt. Summa summarum kommt die Europäische Kommission auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zur Auffassung, dass die Vorschläge im Einklang mit der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie stehen. Die Kriterien des Vorschlags dürften einen wissenschaftlich stichhaltigen, verhältnismäßigen und wirksamen Ansatz begründen.“²

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2023): „Vorschläge zum Umgang mit dem Wolf Schnellabschüsse möglich machen, Artenschutz wahren“, Presseinformation vom 12.10.2023.

² Schreiben des BMUV-Staatssekretärs Stefan Tidow vom 30.11.2023 an die Staatssekretärinnen, Staatssekretäre, Staatsräte und Ministerialdirektoren der Umweltressorts der Länder.

5. Betrachtet es die Landesregierung als Aufgabe der Kommunen und Landkreise oder des MU, durch die Erteilung von Abschussgenehmigungen ein regional differenziertes Wolfsmanagement zu etablieren?

Nach der erfolgten Umlistung des Wolfes in der Berner Konvention und in der FFH-Richtlinie, ist nun der Bund gefragt mit einer Anpassung des BJagdG und BNatSchG einen leichteren Weg für die rechtssichere Umsetzung eines regional differenzierten Wolfsmanagements zu schaffen. Das Umweltministerium wird dann aufbauend auf den bundesgesetzlichen Regelungen den politischen und fachlichen Rahmen für diese Umsetzung schaffen.

6. Ist die Aussage des Umweltministers, dass die Kommunen auch weiterhin die seiner Ansicht nach rechtssicheren Möglichkeiten zur Entnahme von Wölfen nutzen wollten und er es ihnen nicht untersagen werde, ein Hinweis darauf, dass das MU nicht plant, selbst weitere Abschussgenehmigungen zu erteilen?

Das Beispiel des Landkreises Helmstedt, aber auch der Abschussgenehmigungen der Landkreise Stade und Aurich zeigen, dass die Landkreise durchaus nicht abwarten wollen, sondern gewillt sind zu handeln, wenn es notwendig ist. Nach der Einführung des Schnellabschussverfahrens hat sich das Land wegen der insoweit ungeklärten Rechtslage ausnahmsweise bereit erklärt, Musterverfahren für die Unteren Naturschutzbehörden zu führen. Mittlerweile liegen mehrere, auch obergerichtliche Entscheidungen vor, die den Rahmen für die Ausnahmeprüfung vorgeben.

Sollte sich der Fall ergeben, dass die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Schnellabschussverfahrens aus Sicht des MU vorliegen, ein Vollzug durch die Landkreise jedoch nicht erfolgen kann, schließt das MU derzeit nicht aus, auch zukünftig selbst weitere Abschussgenehmigungen zu erteilen.